

# Zeitung

für die

## Wiener Nationalgarde,

herausgegeben vom

### Verwaltungsrathe derselben.

#### Program.

Der Verwaltungsrath der Wiener Nationalgarde hat beschlossen, unter obigem Titel ein Organ zu gründen, welches die Nationalgarde von dessen Verhandlungen, und allen das Nationalgardewesen berührenden Vorkommnissen auf das Rascheste und Verläßlichste in Kenntniß setzen, und gemeinschaftliche Erörterungen enthalten soll, um über den Geist, den Zweck und die Interessen dieses Institutes ein richtiges Verständniß zu erzielen. Dieses Blatt zerfällt somit in zwei Theile: in einen amtlichen und einen nichtamtlichen.

#### I. Der amtliche Theil enthält:

1. Protokolle der Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes, Tagsbefehle, die Nationalgarde betreffende Ministerial-Erlässe, sowie überhaupt Alles, was der letztern durch den Verwaltungsrath amtlich mitzutheilen kommt.
2. Aenderungen im Dienste und Stande der Nationalgarde, Wahlergebnisse, Ausdrückungen und ähnliche Kundmachungen.
3. Belobungen, — Ausschließungen, nebst deren Begründung.

#### II. Der nichtamtliche Theil enthält:

1. Leitende Artikel über das gesammte Nationalgardewesen.
2. Mittheilungen über die bestehenden Institute der Nationalgarde des In- und Auslandes.
3. Recensionen wichtiger, das Nationalgardewesen betreffender Schriften.
4. Wünsche, Anfragen und Anträge der Wiener Nationalgardisten.
5. Anzeigen, welche die Nationalgarde berühren, als: Ausschreibungen von Lieferungen, Anbote von Waffen, Uniformirungs-Gegenständen, Büchern u. s. w. wofür eine Insertions-Gebühr von zwei kr. C. M. pr. Zeile zu entrichten kommt.

Diese Zeitung erscheint vom 1. Juni an, wöchentlich 3 Mal, nämlich Dienstag, Donnerstag und Samstag Abends fünf Uhr, in Quartformat, einen halben Bogen stark, zweispaltig, und wird stets die Beschlüsse des Verwaltungsrathes vom vorhergehenden Tage bringen.

**Ausgabsort: Verschleiß der k. k. Staatsdruckerei, Singerstraße 913.**

Der Pränumerations-Preis für Wien ist jährlich auf vier Gulden, halbjährig auf zwei Gulden und vierteljährig auf Einen Gulden C. M. festgesetzt. Vom ersten Juni bis letzten December kostet die Zeitung zwei Gulden zwanzig Kreuzer C. M.

Einzelne Blätter kosten drei Kreuzer C. M.

Man pränumerirt hierauf von heute an in den Buchhandlungen der Herren Braumüller und Seidl, Carl Gerold und Sohn, Kauffuß Witwe, Prandel und Comp., Tendler und Comp. und im Verschleiß der k. k. Staatsdruckerei.

Portofreie Zusendungen, Anfragen, Insertionen u. s. w. können nur an das Redactions-Bureau, Stadt, Seilergasse 1090, 2. Stock, gemacht werden.

Nachdem das Ministerium die unentgeltliche Drucklegung dieser Zeitung durch die k. k. Staatsdruckerei genehmigt hat, so wird der ganze Reinertrag dem Fonde der Wiener Nationalgarde zugewendet werden.

Wien am 24. Mai 1848.

Vom Verwaltungsrathe der Wiener  
Nationalgarde.

Klucky, 1. Präses-Stellvertreter.

# Erklärung

## Wiener Nationalbank

### Verwaltungsrath derselben

in Wien

Der Verwaltungsrath der Wiener Nationalbank hat beschlossen, unter obigen Titel ein Organ zu gründen, welches die Nationalbank von ihren Verbindungen, und allen das Nationalbankwesen betreffenden Vorlesungen auf das Beste zu versichern, und die Nationalbank in allen ihren Angelegenheiten zu unterstützen, und die Nationalbank in allen ihren Angelegenheiten zu unterstützen, und die Nationalbank in allen ihren Angelegenheiten zu unterstützen.

I. Der Nationalbank soll ein: 1. Protokoll der Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes, 2. Die Nationalbank betreffende Vorlesungen, 3. Die Nationalbank betreffende Beschlüsse des Verwaltungsrathes, 4. Die Nationalbank betreffende Beschlüsse des Verwaltungsrathes, 5. Die Nationalbank betreffende Beschlüsse des Verwaltungsrathes.

II. Der Nationalbank soll ein: 1. Einem Mitgliede über das gesamte Nationalbankwesen, 2. Einem Mitgliede über die besondern Thätigkeit der Nationalbank, 3. Einem Mitgliede über die besondern Thätigkeit der Nationalbank, 4. Einem Mitgliede über die besondern Thätigkeit der Nationalbank, 5. Einem Mitgliede über die besondern Thätigkeit der Nationalbank.

Die Nationalbank soll ein: 1. Einem Mitgliede über das gesamte Nationalbankwesen, 2. Einem Mitgliede über die besondern Thätigkeit der Nationalbank, 3. Einem Mitgliede über die besondern Thätigkeit der Nationalbank, 4. Einem Mitgliede über die besondern Thätigkeit der Nationalbank, 5. Einem Mitgliede über die besondern Thätigkeit der Nationalbank.

Die Nationalbank soll ein: 1. Einem Mitgliede über das gesamte Nationalbankwesen, 2. Einem Mitgliede über die besondern Thätigkeit der Nationalbank, 3. Einem Mitgliede über die besondern Thätigkeit der Nationalbank, 4. Einem Mitgliede über die besondern Thätigkeit der Nationalbank, 5. Einem Mitgliede über die besondern Thätigkeit der Nationalbank.

Die Nationalbank soll ein: 1. Einem Mitgliede über das gesamte Nationalbankwesen, 2. Einem Mitgliede über die besondern Thätigkeit der Nationalbank, 3. Einem Mitgliede über die besondern Thätigkeit der Nationalbank, 4. Einem Mitgliede über die besondern Thätigkeit der Nationalbank, 5. Einem Mitgliede über die besondern Thätigkeit der Nationalbank.

Vom Verwaltungsrath der Wiener Nationalbank

Wien, den 24. Mai 1848

Druck bei F. Schönböcker